

FMA-Wegleitung 2018/41 – Antrag auf Genehmigung der Änderung einer qualifizierten Beteiligung einer Treuhandgesellschaft

Wegleitung zur Einreichung eines Antrages für Treuhandgesellschaften auf Genehmigung der Änderung einer qualifizierten Beteiligung gemäss Treuhändergesetz (TrHG)

Adressaten:	Treuhandgesellschaften als Antragsteller gemäss Treuhändergesetz (TrHG)
Betrifft:	Art. 22 Abs. 2 Bst. b TrHG
Publikationsort:	FMA-Website
Publikationsdatum:	28.12.2018
Letzte Änderung:	01.02.2022

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

1. Allgemeines

Die Änderung einer qualifizierten Beteiligung einer Treuhandgesellschaft bedarf nach Art. 22 Abs. 2 Bst. b TrHG einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA.

Die Gebühr für die Genehmigung der Änderung einer qualifizierten Beteiligung einer Treuhandgesellschaft beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 2 Bst. I CHF 1'000.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA übermittelt der Antragstellerin binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ab Vorliegen des vollständigen Antrags entscheidet die FMA innert sechs Wochen. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

3. Einzureichende Unterlagen ¹

- schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:
 - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Genehmigung der Änderung der qualifizierten Beteiligung einer Treuhandgesellschaft“);
 - Angabe des Namens der natürlichen Person, die neu eine qualifizierte Beteiligung an der Treuhandgesellschaft halten wird;²
 - Angabe des Namens der natürlichen Person, die als qualifiziert beteiligte Person aus der Treuhandgesellschaft ausscheiden wird;³
- Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit im Original; ⁴
- Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und Pfändungsfreiheit; ⁵
- Strafregisterbescheinigung im Original; ⁴
- Persönliche Erklärung betreffend Straf- und Verwaltungsstraffreiheit; ⁵

- Persönliche Erklärung betreffend disziplinarische Unbescholtenheit; ⁵
- Meldeformular betreffend Angaben zur qualifizierten Beteiligung; ⁶
- Darstellung der neuen Eigentümerstruktur unter Angabe der Namen aller qualifiziert beteiligten Personen samt der jeweiligen Höhe des Kapital- und Stimmrechtsanteiles in % sowie der zwischengeschalteten Rechtsträger bei indirekten Beteiligungen. ^{2/7}

4. Erläuterungen

¹ Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der Antragstellerin stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

² Sofern eine Beteiligung treuhänderisch, sohin als nomineller Anteilseigner für einen Dritten gehalten wird, ist ebenso die Identität des Dritten (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzadresse) der FMA bekanntzugeben.

Zusätzlich zur Bekanntgabe der Identität sind der FMA nachfolgende Unterlagen betreffend den Dritten vorzulegen:

Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit (vgl. FN 4), Strafregisterbescheinigung (vgl. FN 4) sowie die entsprechenden persönlichen Erklärungen (vgl. FN 5) jeweils im Original.

³ Scheidet eine qualifiziert beteiligte Person aus, ohne dass eine neue Person eine qualifizierte Beteiligung übernimmt, bedarf es keiner Genehmigung und damit auch keines formellen Antrags. In einem solchen Fall ist eine schriftliche Mitteilung an die FMA mit Angabe der ausscheidenden Person und Bestätigung, dass keine neue Person eine qualifizierte Beteiligung übernimmt, ausreichend. Sofern sich dadurch jedoch die Kapital- und Stimmrechtsanteile der bisherigen qualifiziert beteiligten Personen verändern, ist die neue Eigentümerstruktur unter Angabe der Namen aller qualifiziert beteiligten Personen samt der jeweiligen Höhe des Kapital- und Stimmrechtsanteiles in % sowie der zwischengeschalteten Rechtsträger bei indirekter Beteiligung der FMA entsprechend mitzuteilen.

⁴ Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

⁵ Für die Erklärungen sind die auf der Website www.fma-li.li zum Download zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

⁶ Für das Meldeformular ist das auf der Website www.fma-li.li zum Download zur Verfügung stehende Formular zu verwenden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass je qualifiziert beteiligter Person ein separates Meldeformular bei der FMA einzureichen ist.

⁷ Eine qualifizierte Beteiligung liegt vor, wenn direkt oder im Rahmen eines Kontrollverhältnisses (indirekt) mindestens 25 % am Kapital oder den Stimmrechten an einer Treuhandgesellschaft gehalten werden. Sofern ein Rechtsträger Aktionär, Gesellschafter oder Inhaber einer solchen qualifizierten Beteiligung ist, hat ein entsprechender Durchgriff auf die natürliche Person zu erfolgen.

5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Februar 2022